Fl. 59

Fl. 61

Fl. 63

Fl. 64

Fl. 62

Hensenstraße

Gievenbecker Weg

Schöppingenweg

Bröderichweg

Grundweg

Geschwister-Scholl-Weg

Besselweg

Aufgehoben durch B 443

Aufgrund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 03.02.1994 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch violette Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf), den 27.02.94

Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Textliche Festsetzungen gemäß §9 BauGB

1. Stellplätze sind nur auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.
   Soweit der Stellplatzbedarf auf einer geringeren Fläche als im Plan festgesetzt untergebracht werden kann, kann die nicht erforderliche Fläche mit einer anderen Nutzung der Zweckbestimmung "Sportanlage" überplant werden (§ 9 (1) 4 BauGB).

2. Die Zu- und Abfahrt der Sportanlage ist ausschließlich in dem im Plan festgesetzten Bereich zulässig (§ 9 (1) 11 BauGB).

3. Die festgesetzte Lärmschutzanlage ist bis zu einer Höhe von max. 5,0 m als Erdwall auszubilden.
   Da, wo aus lärmschutztechnischen Gründen eine höhere Lärmschutzanlage erforderlich ist, ist die Erhöhung durch eine geschlossene Wand auf dem Erdwall bis zu einer Höhe von max. 1,5 m vorzunehmen. Bezugspunkt ist die Oberkante der angrenzenden Verkehrsflächen.
   Der Erdwall ist mit standortgerechten, heimischen Sträuchern zu bepflanzen. Die Wand ist zu begrünen (§ 9 (1) 24 und 25a BauGB).

4. Die mit einem Pflanzgebot belegten Flächen sind mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 (1) 25a BauGB).

5. Zugehörige Nebeneinrichtungen wie Flutlichtmasten, Zuschaueranlagen, Ballfanggitter und Kinderspielplätze sind auch auf der nicht überbaubaren Fläche zulässig.

   Geräteschuppen sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche im Einzelfall bis 35 qm und bis zu einer Höhe von max. 2,5 m zulässig (§ 14 (1) BauNVO).

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster

Gemarkung Münster
Flur 62,63,64
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr.360 Neufassung

Gievenbeck - Sportzentrum (Hensenstraße/Schöppingenweg)

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze, Flurgrenze, Flurstücksgrenze, Topograph. Umrißlinien, Nutzungsgrenze, Wohngebäude, Wirtschaftsgebäude

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

Grenze des Landschaftsschutzgebietes
Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
Grenze der Wasserschutzzone
Fläche für Bahnanlagen
Grenze des Landschaftsplans Roxeler Riedel (Nachtrag 08/2015)
Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung
gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet, Mischgebiet, Kerngebiet, Gewerbegebiet, Industriegebiet, Sondergebiet, Fußnote (siehe textliche Festsetzungen)

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl, Baumassenzahl
Zahl der Vollgeschosse: als Höchstgrenze, als Mindest- u. Höchstgrenze, zwingend, mit zugelassener Ausnahme (siehe textliche Festsetzungen)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Abgrenzungslinie

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche
gem. § 9 (1) 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
geschlossene Bauweise
nur Hausgruppen zulässig
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie, Baugrenze, Firstrichtung, Stellung der baulichen Anlagen

Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BauGB
Kirchen und kirchlichen -, Sozialen -, Gesundheitlichen -, Kulturellen -, Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen, Öffentliche Verwaltungen, Post, Feuerwehr

Flächen für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
Sportanlage, Spielanlage

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gem. § 9 (1) 11 BauGB
Parkfläche, Fußgängerbereich, Verkehrsgrün, Ein- und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB
Elektrizität

Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung gem. § 9 (1) 14 BauGB
Abfall, Abwasser

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB
Flächen für die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) 16 BauGB
Regenrückhaltebecken

Öffentliche Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Private Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
Z Zubehörgebäude, Dauerkleingärten, Sportplatz, Spielplatz, Ballspielplatz, Friedhof
Flächen für die Landwirtschaft gem. § 9 (1) 18 BauGB
Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB

Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
Pflanzgebot (siehe textliche Festsetzungen)
Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 (1) 25b BauGB

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO
S1 Stellplatz, Garage, Tiefgarage, Spielplatz
Ein- und Ausfahrt

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB
Gemeinschaftsstellplatz, Gemeinschaftsgarage, Gemeinschaftstiefgarage, Gemeinschaftsspielplatz
Ein- und Ausfahrt
Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Radfahrrechten (R) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Bauvorschriften gem. § 81 BauONW
FD Flachdach
SD Satteldach
0º-35º Dachneigung
Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Wege, Spielfelder)
Lärmschutzanlage (Wall/Wand) (siehe textliche Festsetzungen)

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419 / SGV. NW 232) und §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, 30.06.93
Dr. Rokahr, Dr.-Ing. Rokahr, Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, 01.07.93
Rupprecht, Dipl.-Ing. Rupprecht, Stadtbaurat
Karliczek, Dr. Karliczek, Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt vom 30.06.93 aufgestellt worden.
Münster, 28.07.93
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.08. bis 23.09.93 öffentlich ausgelegen.
Münster, 06.10.93
Der Oberstadtdirektor, Im Auftrag, Schlüter, Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat
Erneute Offenlegung vom ... bis ...

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 03.02.94 als Satzung beschlossen worden.
Münster, 27.02.94
Jörg Twenhöven, Oberbürgermeister — Theo Sträßer, Ratsherr — Kupferschmidt, Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 24.06.94 in Kraft getreten.
Münster, 28.06.94
Der Oberstadtdirektor, Im Auftrag, Schlüter, Dipl.-Ing. Schlüter, Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden aufgrund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 06.93

Druck Vermessungs- u. Katasteramt